

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
**des Kreises Heinsberg**  
**Aktenzeichen: 370.0015-18/19/1.6.2**

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die Energiekontor Umwelt GmbH & Co. WP KB KG, Stresemannstraße 46, 27570 Bremerhaven, beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Änderung der Befristung (Entfristung) einer Genehmigung zur „Errichtung von vier Windkraftanlagen AN Bonus 1,3 MW/62 incl. Nebenanlagen im Windpark Holzweiler“ gemäß Ziffer 1.6.2, Verfahrensart V, des Anhangs 1 (weniger als 20 Windkraftanlagen) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV), in 41812 Erkelenz auf dem Grundstück Gemarkung Holzweiler, Flur 12, Flurstücke 95 (WKA 7), 94 (WKA 8), 17 (WKA 9 und 10).

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Durch die Entfristung der Genehmigung entstehen keine weiteren und/oder größeren Umweltauswirkungen, die über das bereits bestehende Maß hinausgehen. Es sind keine Veränderungen der Schutzgüter aufgrund der längeren Betriebsdauer zu erwarten.

Die Prüfung hat ergeben, daß durch das Änderungsvorhaben nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Die beantragte Änderung unterliegt keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 29.05.2019

Der Landrat

gez.

Pusch